

Amt für Gemeinden und  
Raumordnung  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

8. Juni 2015

**Kontaktstelle:**  
031 633 77 82  
info.agr@jgk.be.ch

- Geht an:**
- Einwohner- und gemischte Gemeinden
  - Regierungsstatthalterämter
  - Diverse Abonnenten
  - Bürgergemeinden
  - Bürgerliche Korporationen
  - Unterabteilungen
  - Kirchgemeinden
  - Schwellenkorporationen
  - Gemeindeverbände

---

## Information

### Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2): Information Nr. 5

Auf den 1. Januar 2016 führen alle bernischen Einwohner- und gemischten Gemeinden sowie die Regionalkonferenzen das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) ein.

Aufgrund der Erfahrungen mit den Testgemeinden, welche HRM2 bereits per 1.1.2014 eingeführt haben, ist beabsichtigt, die rechtlichen Grundlagen in einigen Punkten anzupassen. Damit die Erkenntnisse aus dem ersten Jahresabschluss der Testgemeinden berücksichtigt werden können und aufgrund der Dauer des Rechtsetzungsprozesses können diese Anpassungen voraussichtlich erst per 1. Juli 2016 in Kraft treten.

Da die beabsichtigten Anpassungen in erster Linie technischer Natur sind, erachtet es die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) als vertretbar, dass die für die Budgetierung massgebenden vorgesehenen Anpassungen bereits für das Jahr 2016 von den Gemeinden angewendet werden können. Dies obwohl zum heutigen Zeitpunkt weder eine offizielle Konsultation bei den interessierten Kreisen stattgefunden hat, noch die notwendigen Beschlüsse des Regierungsrates (für die Gemeindeverordnungsänderungen) und des Direktors der JGK (für die Änderungen der Direktionsverordnung) vorliegen. Nachfolgend deshalb eine Zusammenstellung der wichtigsten vorgesehenen Änderungen, welche für den Budgetierungsprozess von den Gemeinden bereits berücksichtigt werden dürfen.

Betrifft	aktuell geltende Bestimmung	vorgesehene Änderungen, welche bei der Budgetierung berücksichtigt werden können	Rechtliche Grundlage
Abschreibungen bestehendes VV Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Unter Umständen reicht der Werterhalt nicht für die Abschreibung des bestehenden und des neuen VV. In diesem Fall ist auf dem bestehenden VV weniger abzuschreiben.	Die Höhe der jährlichen Abschreibung ist identisch mit der Einlage in die SF Werterhalt im Jahr vor der Einführung.	Die jährliche Abschreibung des zum Zeitpunkt der Einführung von HRM2 bestehenden Verwaltungsvermögens in den Bereichen Wasser und Abwasser entspricht der Höhe der Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt im Jahr vor der Einführung. Wird der Bestand der Spezialfinanzierung aufgrund gleichzeitig vorzunehmender Abschreibungen auf Neuinvestitionen negativ, wird die Abschreibung gemäss Absatz 1 entsprechend vermindert.	Übergangsbest. 4.2.1

Betrifft	aktuell geltende Bestimmung	vorgesehene Änderungen, welche bei der Budgetierung berücksichtigt werden können	Rechtliche Grundlage
Bewertung Finanzvermögen: Ausdehnung der Möglichkeit der Bewertung nach anerkannter Bewertungsmethode	Bewertung nach anerkannter Methode für Ziff. 1-3 alternativ zulässig.	Bewertung nach anerkannter Methode für Ziff. 1-3, sowie 5 und 6 alternativ zulässig.	GV Anhang I
Ergänzungen Anlagekategorien mit Nutzungsdauern	1402 Strassen, keine Detaillierung	1402 Strassen/Verkehrswege, Verfeinerung in: - Strassen (40 Jahre) - Naturstrassen (10 Jahre) - Strassenanlagen (20 Jahre)	GV Anhang II
	1403 übrige Tiefbauten, keine Detaillierung	1403 übrige Tiefbauten, Verfeinerung in - Spezialbauwerke (25 Jahre) - Wasserbauten (15 Jahre) - übrige Tiefbauten (40 Jahre)	GV Anhang II
	1404 Hochbauten (inkl. Boden)	Ergänzung Verfeinerung in - Tiefgarage (40 Jahre)	GV Anhang II
	1406 Mobilien VV, keine Detaillierung	1406 Mobilien VV, Verfeinerung in - Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge (10 Jahre) - Spezial- und Tanklöschfahrzeuge (20 Jahre)	GV Anhang II
neu		1420 Software <sup>1</sup> , für Informatik (5 Jahre)	GV Anhang II
neu		1427 Immaterielle Anlagen in Realisierung	GV Anhang II
Präzisierung im Text	1429 Immaterielle Anlagen	1429 übrige immateriellen Anlagen	GV Anhang II

### Budget

Die Mustervorlage „Vorbericht Budget 2016“<sup>2</sup> enthält Mindestvorgaben und die Reihenfolge des Vorberichts zum Budget. Die Gemeinden sind frei, diese Angaben zu ergänzen.

### SF Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Die Anpassung der Übergangsbestimmungen 4.2.1 wurde notwendig, da in einigen Testgemeinden der Bestand der SF Werterhalt nicht reichte, um das bestehende sowie das neue Verwaltungsvermögen abzuschreiben. Mit der Präzisierung wird sichergestellt, dass das neue Verwaltungsvermögen linear nach Nutzungsdauer abgeschrieben wird und die Abschreibungen auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen reduziert werden. Ein negativer Werterhalt ist nicht gestattet.

### Spezialfinanzierung Feuerwehr

Es sind drei Darstellungen der Spezialfinanzierung Feuerwehr möglich:

- SF Feuerwehr nach übergeordnetem Recht: es erfolgt keine separate Auswertung und die Verbuchung des Abschlusses erfolgt über die Sachgruppen 3510/4510.
- SF Feuerwehr mit Gemeindereglement: es steht der Gemeinde frei, diese separat auszuwerten (gestufter Erfolgsausweis, Kennzahlen). Der Abschluss der SF Feuerwehr erfolgt über die Sachgruppen 9010/9011.

<sup>1</sup> 1420 Software: Kontobezeichnung aus SRS-Kontenrahmen, Verwendung Gemeinden Kt. Bern für sämtliche Informatikmittel

<sup>2</sup> [www.be.ch/hrm2](http://www.be.ch/hrm2) → Praxishilfen

c) SF Feuerwehr mit Gemeindereglement: Berücksichtigung im Allgemeinen Haushalt und Ausgleich der SF über Einlagen und Entnahmen SF, Sachgruppen 3510/4510.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass diese Wahlmöglichkeit nur für die SF Feuerwehr gilt.

#### „Altrechtliche“ Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung

Mit der gegenwärtig laufenden Baugesetzrevision wird auch die Regelung betreffend Mehrwertabschöpfung angepasst. Wie diese aussehen wird, ist zur Zeit noch offen. Fest steht jedoch, dass die heute bestehenden Spezialfinanzierungen von der neuen Regelung nicht betroffen sein werden. Aufgrund verschiedener Anfragen von Gemeinden wird folgendes festgehalten: Es ist zulässig, diese Beiträge Dritter, welche gestützt auf die heute geltenden Bestimmungen noch mit Verträgen vereinbart worden sind, analog der Subventionen und Investitionsbeiträge direkt der Investition anzurechnen (Nettomethode). Die für Spezialfinanzierungen ab 1.1.2016 geltende Regelung von Art. 88a Gemeindeverordnung (Entnahme aus Spezialfinanzierung nur in der Höhe der ordentlichen Abschreibung zulässig) ist hier *nicht* anwendbar.

Da die konkreten Regelungen für „neurechtliche“ Spezialfinanzierungen Mehrwertabschöpfung noch offen sind, kann im heutigen Zeitpunkt zu den zulässigen Entnahmen keine Aussage gemacht werden.

#### Kontenrahmen Version 5

Auf der Homepage<sup>3</sup> ist der Kontenrahmen V5 aufgeschaltet sowie eine Änderungsversion, in welcher die Anpassungen von V4+ zu V5 farbig gekennzeichnet sind, damit die Änderungen ohne grossen Aufwand ersichtlich sind.

#### Zusätzliche Abschreibungen

Die Umsetzung der Auflösung von zusätzlichen systembedingten Abschreibungen erweist sich aufgrund der ersten Erfahrungen der Testgemeinden als unbefriedigend. Die Bestimmungen werden überprüft und zusammen mit einer Expertengruppe bestehend aus Mitgliedern der Verbände und der Testgemeinden wird eine der Praxis angepasste Lösung gesucht.

#### Weitere Informationen und Unterlagen

Sie finden weitere Informationen zur Schulung und zu bereits freigegebenen Hilfsmitteln auf der Homepage des AGR unter:

[www.be.ch/hrm2](http://www.be.ch/hrm2)

---

<sup>3</sup> [www.be.ch/hrm2](http://www.be.ch/hrm2) →Praxishilfen